

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Schiesshütten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ebenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitentruppe im Felde wurden, besonderes Aussehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Banner begleiten durften, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.¹⁾

Auch die **Schießhütten** genossen ganz besondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der sog. „Landsfrieden“, „auf daz sich nit etwan ein oder der ander durch übereilten eyfer sich vergreife und verfähe“. Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschuß vom 25. April 1552: „Von wegen den Hinderassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, welind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nit witterschüpfen.“ Überhaupt hielt der Rat auf gutes Einvernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durfte da auch keinerlei Unfug getrieben werden mit „kopen old fergen“²⁾. Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: „Wan Ein schütz oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Unhöfliche worth brauchen vnd so Einer den Andern salve honore, heißt blasen, denselbigen solle der schützen meister lassen brütschen“³⁾, auch der

¹⁾ Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunstfertigkeit im Schießen, als wegen dem freiern, flottern Leben „bei die Soldaten“, wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

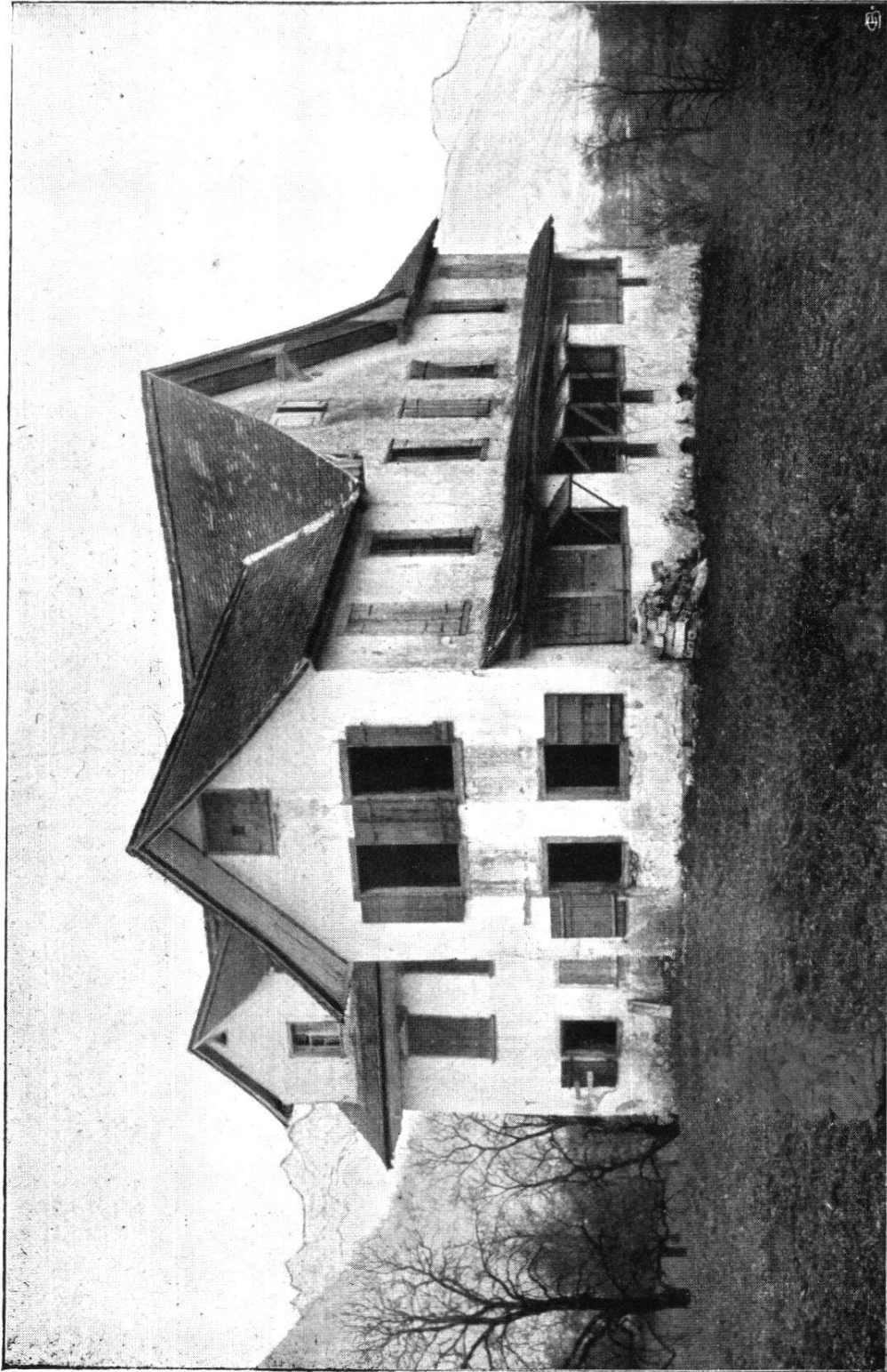
²⁾ Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anständiger erklären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuflucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Rat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu „koppen“ d. h. zu „görsfen“. Um dem abzuhelpen, ließ der Fürst einen bekantten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Rat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

³⁾ Das besorgte prompt und gewöhulich unter einem bestimmten Zeremoniell der „Britschenmeister“, so genannt von seinem aus Leder

fehlbare sich gehorsamb Einstellen soll bey Einer maß Wein straf.“ Dagegen wurde auf den Schießhütten nicht nur geschossen, sondern auch getanzt, gegessen und getrunken, worin unsere Altvordern Meister gewesen zu sein scheinen; Temperenz und Abstinenz waren noch unbekante Begriffe und der Vegetarier eine unbekante Größe. Wer sich im Gütlichun jedoch „übertrabete“, wurde gebührend bestraft; das ist sogar vornehmen Leuten passiert. So berichtet das geseffene Landrats-Protokoll vom 24. April 1646: „Nachdem vor Etwas Zeits Johann Franz Abhyberg vff dem schützenhaus in Vngelegenheiten gerathen, derby mit Worten vmb so weit sich vertrabet, daß es Einem Frydbruch glich erschienen. Vnd vff daß um die Kundtschaften verhört vund durch sein H. Vater Herrn Landtammann Joh. Sebastian ab Yberg inständig gebeten worden, Inna umb den Standt zu verschonen, In Ansehung, daß Er wegen seiner Juget nit gewußt, daß Er hierob so weit verfehlet vnd auch der Trunkh selbiger Zeit bey Ime meister gewesen. Als ist Im diesen vund andern Ursachen wegen, deß Standts verschont, daß besser glaubt vnd hundert π buoß vfferlegt worden.“

Hinwiederum geschah es oft, daß Leuten, gegen welche ein Trinkverbot erlassen war, aus Gnaden gestattet wurde, „vff der schießhütten ein gemeini zimliche Tag örten“ zu tun; so z. B. 1548 dem Heini Schoren, Stoffel Würner und Hans Naf. Es scheint, daß sogar das „Tabaktrinken“ auf dem Schützenhaus von Schwyz geduldet wurde. Am 18. Oktober 1689 beschloß nämlich der geseffene Landrat: „deß Tabakhs halber ist vndt soll selbiger anderß nit zuo Trinken verboten sein, als bey der Kircken, in den Wirthshäußern vnd vff dem plaz, auch in den gadmern und streuwihüßern, vnd das bey einem Voißthaler zuo Buoß, vundt soll der eine Halbtheil dem Klegger oder Leider desselben zugehören, der ander aber der Oberkheit.“ Die

oder klatschendem Holze bestehenden Szepter, der „Britsche“. Der Britschenmeister fehlte auf den meisten größern Zielstätten nicht und übte da rücksichtslos die „niedere“ Polizei, wobei seine Amtsbefugnisse oft in Unfug ausarteten. Noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts findet man seine Spuren in den Schützenhäusern.



Das Schützenhaus auf dem Eigenwies.

„Schießhütten“ zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.¹⁾

Gehen wir nun einwenig unsern alten **Schützengesellschaften** und **Schützenhäusern** nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem „alten Land“ zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landesfäkelmeister auch Beiträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Tberg und Illgau, und der Rath erwarb sich dadurch auch eine gewisse Eigentums- und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Gesetz vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schützenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschaften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als notwendig befunden, „daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds-Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationskosten niemals mehr dem Hr. Bezirks-Säkelmeister, und den Gemeinden zufallen.“ Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: „daß sämtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirchgang befindliche, als wahres Eigentum mit Nutzen und Beschwerden überlassen sein sollen.“

¹⁾ Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu besorgender Gefahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 β in Einsiedeln. (Dörsner, „Das Schießwesen im alten Einsiedeln“, in den „Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz“, Heft IX.)